

974 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (862 der Beilagen): Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des bestehenden UNIDO-Amtssitzabkommens und verwandter Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen hinsichtlich der Vereinten Nationen für eine Interimsperiode bis zu deren Ersetzung durch endgültige Abkommen

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967, BGBl. Nr. 245/1967, findet nicht nur auf die UNIDO, sondern sinngemäß auch auf andere Ämter der Vereinten Nationen in Österreich Anwendung. Durch die Umwandlung der UNIDO in eine internationale Organisation mit eigener Völkerrechtssubjektivität, die durch den Abschluß eines diesbezüglichen Abkommens mit den Vereinten Nationen nunmehr den Status einer Spezialorganisation hat, ist es daher erforderlich, das UNIDO-Amtssitzabkommen und die damit zusammenhängenden Abkommen nicht nur mit der selbständig gewordenen UNIDO, sondern auch mit den Vereinten Nationen neu abzuschließen.

Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Abkommen sollen durch den vorliegenden Notenwechsel die bestehenden, sich auf die Ämter der Vereinten Nationen beziehenden Abkommen in Gesetzesrang weiter sinngemäß angewendet werden.

Der vorliegende Staatsvertrag hat gesetzändernden und gesetzergänzenden Charakter, weshalb sein Abschluß gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1986 in Verhandlung genommen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall ist der Außenpolitische Ausschuss der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des bestehenden UNIDO-Amtssitzabkommens und verwandter Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen hinsichtlich der Vereinten Nationen für eine Interimsperiode bis zu deren Ersetzung durch endgültige Abkommen (862 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1986 05 07

Dr. Ettmayer
Berichtersteller

Marsch
Obmann